

der Grubenverwaltung auf der Tonne ein- oder ausgeführt, wird mit —= 5 Ngr. —= bis 1 Thaler bestraft.

14.

Wer sich unberufenener Weise an Signalvorrichtungen oder gangbaren Maschinen vergreift, wird, insoweit nicht ein schweres Vergehen vorliegt, mit 1 Thlr. —= —= bestraft.

15.

Wer seine Arbeit nicht nach Vorschrift verrichtet, wird mit 5 bis —= 15 Ngr. —= und nach Befinden um den Betrag der Schichten, welche durch die verdorbene Arbeit verloren gegangen sind, bestraft.

16.

Wer Fehler in der Arbeit verheimlicht, wodurch Unglück entstehen kann, ingleichen wer es unterläßt, der Grubenverwaltung über ungewöhnliche Vorkommnisse und Ereignisse auf dem Werke, welche er selbst wahrgenommen oder die sonst zu seiner Kenntniß gekommen sind, und welche für den Betrieb oder die Belegschaft von Wichtigkeit sind, Anzeige zu machen, oder wer Vorgesetzte in dienstlichen Angelegenheiten absichtlich mit Unwahrheit berichtet, wird mit —= 10 Ngr. —= bis 1 Thlr. bestraft.

17.

Wer Gezüge, Materialien, Geräthe oder überhaupt Werkseigenthum beschädigt, desgleichen wer gewonnene